

Bereitstellungstag: 22.03.2024

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Böblingen

Der Kreistag des Landkreises Böblingen hat am 18.03.2024 mit Wirkung zum 01.04.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über das Jugendamt des Landkreises Böblingen in der Fassung vom 07.07.2014 beschlossen:

§1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Änderungen:

(3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:

- a) 2 Vertreter/innen der Kirchen
- b) 1 Vertreter/in der jüdischen Kultusgemeinde
- c) 1 Vertreter/in der Schulen
- d) 1 Vertreter/in des Gesundheitswesens
- e) 1 Vertreter/in der Rechtspflege
- f) 1 Vertreter/in der Arbeitsverwaltung
- g) 1 Vertreter/in der Polizei
- h) 2 Vertreter/innen selbstorganisierter Zusammenschlüsse

§ 2

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 wird aus der Satzung entfernt und erhält folgende Fassung:

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ferner zuständig für den Vorschlag der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Böblingen, den 18.03.2024

Roland Bernhard
Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Böblingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder andere Rechtsvorschriften des Landkreises Böblingen verletzt worden sind.